

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### Entschließung zu der Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip

#### DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf Artikel 3 b des EG-Vertrags und Artikel B des Vertrags über die Europäische Union,
  - unter Hinweis auf Artikel 12 und die Präambel seines Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union vom 14. Februar 1984<sup>1)</sup>,
  - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Präsidenschaften der Tagungen des Europäischen Rates von Lissabon, Edinburgh und Brüssel,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1993<sup>2)</sup> betreffend die Komitologieprobleme im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht,
  - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität vom 25. Oktober 1993,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip [KOM (93) 0545 – C3-0529/93],
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A3-0187/94),
- A. unter Hinweis darauf, daß es den Begriff der Subsidiarität bereits seit 1984 entwickelt hat, als es unterstrich, daß den Gemeinschaftsorganen nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur die Zuständigkeiten zu übertragen seien, die sie benötigen, um die Aufgaben zu bewältigen, die sie wirkungsvoller wahrnehmen können als jeder einzelne Mitgliedstaat für sich,

1) ABl. Nr. C 77 vom 19. März 1984, S. 33.

2) ABl. Nr. C 268 vom 4. Oktober 1993, S. 166.

- B. in der Erwägung, daß dieses Subsidiaritätsprinzip einen Grundsatz politischer Zweckmäßigkeit darstellt, wonach die Gemeinschaftstätigkeit in Annäherung an die Besorgnisse und Anliegen der Bürger wirksam gestaltet werden soll,
- C. desgleichen in der Erwägung, daß das Subsidiaritätsprinzip wie bisher in einen evolutiven politischen Rahmen eingebettet ist, nämlich den Prozeß der europäischen Integration, der durch die Schaffung einer immer enger werdenden Union zwischen den Völkern Europas, in der die Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden, fortgesetzt wird,
- D. in der Erwägung, daß das Subsidiaritätsprinzip demnach ein dynamischer Grundsatz ist, der größere Klarheit in dem zukünftigen normativen Prozeß der Gemeinschaft gewährleistet, aber keineswegs irrtümlich oder mißbräuchlich als ein Mittel zur Verteidigung von Vorrechten der Mitgliedstaaten verwendet werden darf, wann immer ein gemeinschaftliches Handeln notwendig ist,
- A. *Hinsichtlich der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips*
1. stellt fest, daß das Subsidiaritätsprinzip, wenngleich es eine Vorschrift politischer Zweckmäßigkeit ist, in einem Artikel des EG-Vertrags (Artikel 3 b Abs. 2) in dem Kapitel betreffend die für die Europäische Gemeinschaft geltenden Grundsätze aufgeführt ist und daß es dadurch die Stellung einer bindenden Rechtsnorm von Verfassungsrang erlangt, an die insbesondere die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten gebunden sind;
  2. weist darauf hin, daß das Subsidiaritätsprinzip gemäß dem vorgenannten Artikel 3 b Abs. 2 lediglich für die konkurrierenden Zuständigkeiten gilt und somit nicht als Vorwand für die Infragestellung von Maßnahmen dienen kann, für die die Gemeinschaft eine Verpflichtung zum Handeln in bestimmten Bereichen erhalten hat;
  3. weist darauf hin, daß gemäß der Interinstitutionellen Erklärung vom 25. Oktober 1993 die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands weder die Bestimmungen der Verträge über das Initiativrecht der Organe noch das institutionelle Gleichgewicht in Frage stellen; ist folglich und in Anwendung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens der Ansicht, daß der Begriff der Subsidiarität für das bereits geltende Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar sein dürfe, mit Ausnahme der notwendigen Bemühungen um dessen Vereinfachung und Kodifizierung;
  4. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaftsorgane in erster Linie beurteilen müssen, ob das Subsidiaritätsprinzip dem entgegensteht, daß die Union in einem konkreten Bereich rechtsetzend tätig wird, und daß sie diesbezüglich lediglich die Verwirklichung der Ziele der Union zu berücksichtigen haben;
  5. betont in diesem Zusammenhang, daß die Textfassung von Artikel 3 b Abs. 2 des EG-Vertrags aus gutem Grund ungenaue

Ausdrucksweisen enthält (wie „ausreichend“, „besser“), wodurch der Beurteilungsspielraum der Gemeinschaftsorgane verstärkt und die Anpassung an die Entwicklung des europäischen Aufbauwerks ermöglicht werden sollen;

6. ist der Ansicht, daß die Regelung von Streitigkeiten bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf politischer Ebene zu erfolgen hat, auf der Grundlage der Interinstitutionellen Erklärung vom 25. Oktober 1993; schließt aber nicht aus, daß der Gerichtshof gegebenenfalls im Rahmen seiner Zuständigkeiten in Anwendung von Artikel 164 des EG-Vertrags zur Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes auf eine konkrete Situation veranlaßt sein kann;
7. fordert die anderen an der Gesetzgebung beteiligten Organe und die Mitgliedstaaten auf, in gleicher Weise gemäß der genannten Interinstitutionellen Erklärung dem Subsidiaritätsprinzip bei der Prüfung jedes Vorschlags für einen Legislativakt gerecht zu werden und diesen Grundsatz nicht in mißbräuchlicher Weise zu instrumentalisieren – etwa als Ersatz für verlorengegangene Vetorechte –, was schlußendlich nur zur völligen Entwertung des Prinzips führen würde;
8. wiederholt seine Selbstverpflichtung, gemäß Artikel 54 seiner Geschäftsordnung, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen jedes einzelnen Vorschlags für einen Rechtsakt zu prüfen, und weist auf die besondere Verantwortung seines Ausschusses für Rechtsfragen hin;

*B. Hinsichtlich des Inhalts des Berichts der Kommission*

9. stellt mit Besorgnis fest, daß die Kommission in ihrem Bericht (Seite 4 dritter Absatz) Selbstzufriedenheit über die geringere Zahl von Legislativvorschlägen im Jahre 1993 gegenüber den Vorjahren zum Ausdruck bringt, ohne dabei aufzuzeigen, inwieweit diese Verringerung auch Ausdruck einer qualitativen Zunahme des gemeinschaftlichen Integrationsniveaus war;
10. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen beabsichtigt, um zwingende Rechtsakte durch flexiblere Instrumente („Empfehlung“, „Verhaltenskodex“, „Vereinbarung mit Sozialpartnern“) zu ersetzen, und möchte darauf hinweisen, daß die Revision der bestehenden Rechtsvorschriften in den Rahmen des geltenden Legislativverfahrens fällt; äußert Bedauern in bezug auf die aus dem Text der Kommission erkennbare Tendenz zur Verfolgung von leicht erreichbaren Lösungen im Namen der Grundsätze von Subsidiarität bzw. Verhältnismäßigkeit, indem auf Kosten einer strengen Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten Rechtsakte von der Art eines „soft law“ geschaffen werden;
11. erklärt sich mit den Bemühungen der Kommission um eine Vereinfachung und Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts einverstanden und ermutigt sie, auf diesem Weg fortzufahren; bekundet jedoch seine Verwunderung, daß diese Fragen in einem Dokument der Kommission über „die Anpassung der

geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip“ geprüft werden;

12. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission 1993 rund 150 Vorschläge zurückgezogen hat, die ihres Erachtens „sachlich nicht mehr aktuell bzw. politisch gegenstandslos geworden waren“, und daß sie nicht ausschließt, die Zurückziehung weiterer Vorschläge bekanntzugeben; weist die Kommission darauf hin, daß derartige Änderungen oder Rücknahmen von Vorschlägen unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der Verträge zu erfolgen haben;
13. erkennt das Recht der Kommission, gegebenenfalls bereits vorgelegte Vorschläge zurückzunehmen, als Ausdruck ihres Initiativrechts ausdrücklich an, wobei dies jedoch wie in der Vergangenheit erst nach Konsultation des Europäischen Parlaments oder aufgrund eines Ersuchens des Parlaments erfolgen kann;
14. erklärt sein Einverständnis mit der Überzeugung der Kommission, daß die echte Lösung für die Problematik der Komplexität der Rechtsvorschriften in der Einführung einer Normenhierarchie liegt, die nach dem Vertrag von Maastricht auf der für 1996 geplanten Regierungskonferenz geprüft werden soll, und fordert folglich, daß seine diesbezüglichen Arbeiten und Bemerkungen berücksichtigt werden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Ausschuß der Regionen, dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Rat zu übermitteln.

**Enrico Vinci**  
Generalsekretär

**Nicole Fontaine**  
Vizepräsident